

MWST-Branchen-Info 22

Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	5
1 Allgemeines	7
1.1 Steuerbare Leistungen	7
1.2 Von der Steuer ausgenommene Leistungen / Option	7
1.3 Nicht der Steuer unterliegende Mittelflüsse (Nicht-Entgelte)	7
1.4 Steuerpflicht	8
1.5 Gemeinnützigkeit	8
1.6 Pauschal- oder Saldosteuersätze	9
2 Leistungen im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit	9
2.1 Grundsatz	9
2.2 Betreuung von psychisch kranken, geistig oder körperlich behinderten Personen in Heimen, Anstalten, Therapiezentren usw.	11
2.3 Mahlzeitendienst	13
2.4 Betreuung und Beratung von Betagten in ihrem Zuhause	13
2.5 Beratung von besonders unterstützungsbedürftigen Personen	13
2.6 Betreuung von Obdachlosen und Schutzbedürftigen	13
2.7 Betreuung von Personen im Straf- oder Verwahrungsvollzug, in Erziehungsanstalten usw.	14
2.8 Betreuung von Suchtabhängigen in Gassenzimmern und Fixer-Räumen	14
2.9 Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern	14
3 Leistungen der Kinder- und Jugendbetreuung	14
3.1 Grundsatz	15
3.2 Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kinderheimen, Waisenhäusern, Erziehungsheimen	17
3.3 Betreuung in Kinderkrippen und Kinderhorten, Mittagstisch	17
3.4 Kinder- und Jugendlager, Gruppenanlässe	18
3.5 Behandlung, Beratung, Betreuung von Kindern und Jugendlichen	19
3.6 Platzierungen bei Gastfamilien, Familienbegleitung	19
3.7 Dienstleistungen im Adoptionsbereich	19
3.8 Beherbergung und Verpflegung von über 18-Jährigen	19
4 Leistungen der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen	20
5 Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	20
5.1 Ausfuhr von Hilfsgütern	20
5.1.1 Inlandlieferung an nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger zwecks Ausfuhr	20
5.1.2 Ausfuhr zu Geschenkzwecken; Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland	21
5.1.3 Vorsteuerabzug auf dem Bezug von ausgeführten Gegenständen	21
5.2 Ankauf von Hilfsgütern im Ausland für die Verwendung im Ausland	22
5.3 Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe	22
5.3.1 Definition	22
5.3.2 Ort der Dienstleistung im Falle von anderweitigen internationalen Entwicklungsprojekten	23
5.3.3 Ort der Dienstleistung im Falle von internationalen Entwicklungsprojekten mit einer gemeinnützigen Organisation als Auftraggeber	26
6 Zahlungen der öffentlichen Hand	28
6.1 Zahlungen der öffentlichen Hand bei Leistungsverhältnissen	28

6.2 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand	29
7 Personalverleih durch nicht gewinnstrebige Einrichtungen	29
8 Mittelbeschaffung	29
8.1 Mitgliederbeiträge	29
8.2 Spenden	30
8.3 Sponsoring	30
8.4 Bekanntmachungsleistungen	31
8.5 Veranstaltungen	31
8.5.1 Definition	31
8.5.2 Anforderungen an die durchführende Einrichtung	32
8.5.3 Anforderungen an die Mittelverwendung	32
8.5.4 Anforderungen an die Veranstaltung	33
8.6 Versandaktionen mit Spendenaufruf	34
8.7 Verkaufsläden und Versandhandel	35
8.7.1 Barverkäufe	35
8.7.2 Versandhandel	36
8.8 Brockenhäuser	37
8.8.1 Definition	37
8.8.2 Voraussetzungen für die Ausnahme von der MWST	37
8.8.3 Übrige Brockenhäuser	38
9 Sonstige Leistungen	38
9.1 Behinderten- und Eingliederungswerkstätten	39
9.2 Kurse für Arbeitslose	39
9.3 Schulinternate / Tagesschulen	39
9.4 Beförderung von kranken, verletzten oder invaliden Personen	40
9.5 Übrige steuerbare beziehungsweise von der Steuer ausgenommene Leistungen	40
9.5.1 Steuerbare Leistungen	40
9.5.2 Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind	41
Rechtlicher Hinweis	43

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info richtet sich an Organisationen und Institutionen der schweizerischen Hilfswerke, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie an sozialtätige, karitative und kirchliche Einrichtungen.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen




Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:


- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

1 Allgemeines

1.1 Steuerbare Leistungen

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar soweit das MWSTG keine Ausnahmen vorsieht (☞ [Ziff. 1.2](#) und [1.3](#)).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

1.2 Von der Steuer ausgenommene Leistungen / Option

In [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) sind die von der Steuer ausgenommenen Leistungen abschliessend aufgezählt. Inwiefern für die Versteuerung solcher von der Steuer ausgenommener Leistungen optiert werden kann, ergibt sich aus [Artikel 22 MWSTG](#).



Weitere Informationen zu den von der Steuer ausgenommenen Leistungen sowie zur Option dieser Leistungen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Es ist zu beachten, dass bei Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.



Für weitergehende Einzelheiten wird auf die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) verwiesen.

1.3 Nicht der Steuer unterliegende Mittelflüsse (Nicht-Entgelte)

Die in [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) aufgezählten Mittelflüsse gelten nicht als Entgelte und müssen deshalb nicht versteuert werden.



Weiterführende Informationen dazu finden Sie in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Die steuerpflichtige Person hat ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen, wenn sie Gelder nach [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG](#) erhält. Alle übrigen in [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) genannten Nicht-Entgelte führen nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.



Die diesbezüglichen Einzelheiten sind in den [MWST-Infos Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) beziehungsweise [Subventionen und Spenden](#) zu finden.

1.4 Steuerpflicht

Erzielen gemeinnützige Organisationen im In- und Ausland aus Leistungen, die nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, innerhalb eines Jahres weniger als 250'000 Franken Umsatz, sind sie von der Steuerpflicht befreit ([Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)). Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann nach Massgabe von [Artikel 11 MWSTG](#) verzichtet werden.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerpflicht](#) entnommen werden.

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 10 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2023 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.5 Gemeinnützigkeit

Gemäss [Artikel 3 Buchstabe j MWSTG](#) gelten Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen als gemeinnützig, sofern die folgenden für die direkte Bundessteuer geltenden **Voraussetzungen** gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG **gemeinsam** erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine juristische Person, die auf die Verteilung des Reingewinnes an die Mitglieder, Gesellschafter und Organe verzichtet. Ist die juristische Person eine Erwerbsgesellschaft, muss dieser Verzicht in den Statuten ausdrücklich festgehalten sein.
- Ihre Mittel sind unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.
- Sie übt eine Tätigkeit aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- Sie übt diese Tätigkeit uneigennützig aus.

Verfügt eine Einrichtung über eine Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer, gelten die vorstehend aufgelisteten Kriterien als erfüllt. Nicht ausreichend hingegen ist eine allfällige Steuerbefreiung bloss auf Stufe Kanton.

1.6 Pauschal- oder Saldosteuersätze

Für steuerpflichtige Personen, die sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen respektive nicht der Steuer unterliegende Mittelflüsse erzielen, kann die Berechnung der abzugsfähigen Vorsteuern sehr komplex sein. Deshalb kann unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag hin mit Hilfe von Pauschal- oder Saldosteuersätzen abgerechnet werden.



Weitergehende Informationen zu diesen Abrechnungsmethoden finden Sie in den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#).

2 Leistungen im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit

2.1 Grundsatz

Ist nichts anderes vermerkt, gelangen die nachfolgenden Regelungen sowohl für Einrichtungen der öffentlichen Hand als auch für Einrichtungen, die durch Private oder Institutionen (z.B. Vereine und Stiftungen) betrieben werden, zur Anwendung.

Leistungen, die von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit gegenüber bedürftigen Personen erbracht werden ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 8 MWSTG](#)), sind selbst dann von der Steuer ausgenommen, wenn die mit der Aufgabe betraute Einrichtung (nachfolgend Auftraggeberin genannt) diese nicht selbst erbringt, sondern den Auftrag an eine ebenfalls im Bereich der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit tätige Institution überträgt (nachfolgend Beauftragte genannt) und diese dafür entschädigt.

Diese Regelung kommt zur Anwendung, sofern folgende **Voraussetzungen gemeinsam** erfüllt sind:

- Die Auftraggeberin, welche die ursprüngliche Aufgabe hat, Leistungen im sozialen Bereich zu erbringen, ist ein Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde).
- Beim Auftrag muss es sich um eine ganzheitliche Leistung ([☞ MWST-Info Steuerobjekt](#)) handeln. Dazu gehören auch die ihrer Natur nach nicht mit dem Sozialbereich verbundenen, an sich steuerbaren Nebenleistungen, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden könnte (z.B. Verwaltungs- und Logistikleistungen).

Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, sind die von der Auftraggeberin ausgerichteten Entschädigungen an die Beauftragte von der Steuer ausgenommen.

Beispiele

Von der Steuer ausgenommene Entschädigungen

- *Der Kanton Solothurn ist verpflichtet, eine Anlaufstelle für Suchtabhängige zu führen. Er beauftragt deshalb die Firma HELPTOX AG, eine Anlaufstelle sowie einen Verpflegungsraum für die Suchtabhängigen zu betreiben. Sie hat die Aufgabe, die Suchtabhängigen zu pflegen, zu betreuen sowie ihnen gratis und im eigenen Namen Spritzen abzugeben. Diese Tätigkeiten werden durch den Kanton pauschal entschädigt.*
- *Da der Kanton Appenzell Ausserrhoden für die Betreuung von Opfern von Straftaten zuständig ist, beauftragt er Frau Bischoff, eine Beratungsstelle für solche Opfer zu eröffnen und in ihrem Namen Gratisdienste (z.B. Beratung, fachliche Betreuung) anzubieten. Frau Bischoff wird dafür vom Kanton entschädigt.*

Überträgt nun die Beauftragte ihrerseits einen Teil des Auftrages oder den ganzen Auftrag an einen Dritten (Unterauftrag), so sind die von ihr an den Dritten ausgerichteten Entschädigungen ebenfalls von der Steuer ausgenommen, sofern auch der unterbeauftragte Dritte die hiervor aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Hingegen sind die als selbstständig geltenden Leistungen administrativer oder logistischer Art immer steuerbar (z.B. Reinigungen, Wäscherei, Überwachungsdienst, Erstellung von Abrechnungen).

Beispiel

Steuerbare Entschädigungen

- *Die Einwohnergemeinde Nidau betreibt ein Wohnheim für Betagte. Sie beauftragt das Treuhandbüro ABC, die Buchhaltung zu führen sowie die MWST-Abrechnungen zu erstellen. Der Firma Blitzblank AG wird der Auftrag für die Reinigung des Heimes übertragen. Die Beauftragten erbringen unabhängige Leistungen, die nicht dem sozialen Bereich zuzuordnen und deshalb steuerbar sind.*

Bezüglich weiterer zum Normalsatz steuerbaren Zahlungen der öffentlichen Hand wird auf [Ziffer 6](#) verwiesen.

2.2 Betreuung von psychisch kranken, geistig oder körperlich behinderten Personen in Heimen, Anstalten, Therapiezentren usw.

Die nachfolgenden Regelungen sind sowohl bei Langzeit- als auch bei Kurzeitaufenthalten anwendbar.

Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten für folgende Personengruppen:

- Psychisch kranke Personen;
- geistig oder körperlich behinderte Personen;
- suchtabhängige beziehungsweise Personen nach dem Entzug zur Wiedereingliederung.

Die Betreuung der genannten Personen sowie deren Unterbringung einschliesslich Verpflegung in Wohnheimen, Wohngemeinschaften, Therapiezentren usw. sind von der Steuer ausgenommen. Dasselbe gilt für die Betreuung in entsprechenden Tagesheimen beziehungsweise Tagesstätten, die eine betreute Tagesstruktur mit einem allfälligen Anteil an Beschäftigungstherapie anbieten. Steuerlich gleich behandelt wird auch der Transport dieser Personen vom Wohnort zum Heim, sofern dieser im Pensionspreis beziehungsweise in der Tagespauschale enthalten ist.

Wird der Transport hingegen separat verrechnet, ist das Entgelt zum Normalsatz steuerbar, es sei denn, es liege ein Anwendungsfall von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 7 MWSTG](#) vor (Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderung in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) entnommen werden.

Ist dem Wohnheim eine Behindertenwerkstätte angegliedert und werden die in der Werkstätte arbeitenden behinderten, psychisch kranken oder suchtabhängigen Personen vom Wohnheim gepflegt, ist die Verpflegung Teil der Betreuung und somit ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

Wohnen die in der Werkstätte arbeitenden behinderten, psychisch kranken oder suchtabhängigen Personen extern, sind die diesen Personen fakturierten Leistungen (wie namentlich Verpflegung und Transport) zum Normalsatz steuerbar. Für Transporte gilt erneut der Vorbehalt der besonders eingerichteten Transportmittel.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) entnommen werden.

Die Verpflegung des Betreuungspersonals und der übrigen Angestellten ist zum Normalsatz steuerbar.



Weitergehende Ausführungen betreffend die Verpflegung des Personals beziehungsweise zu den Verkäufen aus Verpflegungsautomaten sind in den [MWST-Infos Privatanteile](#) beziehungsweise [Steuerbemessung und Steuersätze](#) sowie in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) umschrieben.

Die Vermietung von Zimmern oder Wohnungen an das Personal und an die Praktikanten ist von der Steuer ausgenommen. Zusätzlich erbrachte Leistungen, wie Zimmer-, Wohnungs- oder Hausreinigung, Waschen der Bettwäsche und dergleichen, sind zum Normalsatz steuerbar.

Werden durch Wohnheime, Wohngemeinschaften, Therapiestationen oder Tagesstätten für die bei ihnen wohnhaften beziehungsweise durch sie während des Tages betreuten Personen Ausflüge und Lager veranstaltet, liegen von der Steuer ausgenommene Leistungen vor. Dies selbst dann, wenn dafür ein zusätzliches Entgelt verlangt wird.

Die im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen erbrachten Leistungen in Bezug auf Abklärungen der beruflichen Fähigkeiten von behinderten Personen sind von der Steuer ausgenommen.

2.3 Mahlzeitendienst

Liefen **gemeinnützige und nicht gemeinnützige** Organisationen (Altersheime, Spitex-Organisationen, Spitäler, Hilfsorganisationen wie z. B. Pro Senectute, Heilsarmee und Caritas) fertig zubereitete Mahlzeiten **direkt** an Betagte, Behinderte und Kranke (Mahlzeitendienst), so handelt es sich um von der Steuer ausgenommene Leistungen. Als fertig zubereitet gelten auch Mahlzeiten, die den Betroffenen tiefgekühlt oder in Wärmebehältern geliefert werden.

Die Lieferung von fertig zubereiteten Mahlzeiten zwischen zwei solchen Institutionen (z.B. von einem Altersheim an ein Behindertenheim) ist hingegen zum reduzierten Steuersatz steuerbar.



Weitere Informationen zum Mahlzeitendienst sind in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) sowie in der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) enthalten.

2.4 Betreuung und Beratung von Betagten in ihrem Zuhause

Für die von Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause erbrachten Leistungen sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) zu beachten. Werden die dort umschriebenen Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen durch Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen erbracht, können diese Leistungen steuerlich gleich behandelt werden.

2.5 Beratung von besonders unterstützungsbedürftigen Personen

Die Beratung von behinderten, psychisch kranken, suchtabhängigen, krankhaft übergewichtigen Personen oder Sozialhilfebezüglern in Bezug auf die Wiedereingliederung, die Arbeitsfähigkeit, die Möglichkeit der Selbstversorgung usw. durch medizinische Einrichtungen wie Spitäler und Rehabilitationskliniken, Behinderten- und andere Hilfsorganisationen ist von der Steuer ausgenommen.

2.6 Betreuung von Obdachlosen und Schutzbedürftigen

Die Betreuung von obdachlosen und schutzbedürftigen Personen einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in Notschlafstellen und ähnlichen Einrichtungen ist von der Steuer ausgenommen.

Die Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die sich in einer Notsituation befinden, einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in Frauenhäusern, ist von der Steuer ausgenommen. Steuerlich gleich zu behandeln ist die Betreuung von Jugendlichen und Erwachsenen einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in anderen Kriseninterventionszentren.

2.7 Betreuung von Personen im Straf- oder Verwahrungsvollzug, in Erziehungsanstalten usw.

Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Personen im Straf- oder Verwahrungsvollzug einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung ist von der Steuer ausgenommen. Dies gilt auch im Bereich der Jugendstrafrechtspflege (Urteile mit Einweisung in Erziehungsanstalten oder Arbeitserziehungsanstalten).

Die sonstige Betreuung von Personen in Erziehungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten usw. einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung ist von der Steuer ausgenommen.

2.8 Betreuung von Suchtabhängigen in Gassenzimmern und Fixer-Räumen

Die Betreuung von Suchtabhängigen einschliesslich deren Verpflegung in Gassenzimmern, Fixer-Räumen usw. ist von der Steuer ausgenommen.

Die Abgabe von Arzneimitteln, die Betäubungsmittel wie Methadon und Heroin enthalten, von Substanzen wie Ascorbinsäure sowie von Spritzen durch Gassenzimmer, Fixer-Räume, Sozialämter, Spritzenautomaten usw. sind von der Steuer ausgenommen.

2.9 Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Die Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in Asylbewerberzentren ist von der Steuer ausgenommen.

Die sonstige Flüchtlingsbetreuung und -hilfe durch Anlaufstellen für Flüchtlinge, Beratungsstellen für interkulturelle Probleme usw. sind von der Steuer ausgenommen.

3 Leistungen der Kinder- und Jugendbetreuung

3.1 Grundsatz

Von der Steuer ausgenommen sind die mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Leistungen durch dafür eingerichtete Institutionen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG](#)).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für die Betreuung, Beherbergung und Verpflegung von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (☞ über 18-Jährige; s. [Ziff. 3.8](#)).



Zur Abgrenzung dient das Kalenderjahr. Bis Ende des Jahres, in welchem der Jugendliche 18-jährig wird, gilt er als unter 18-jährig.

Unter der Betreuung von Kindern und Jugendlichen versteht man die Übernahme der Verantwortung, um für das körperliche und geistige Wohlbefinden sowie für die Sicherheit des Kindes angemessen zu sorgen.

Erbringt eine Einrichtung solche Betreuungsleistungen, gilt sie als eine dafür eingerichtete Institution.

Eine im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung tätige Organisation gilt auch dann als dafür eingerichtete Institution, wenn diese Leistungen nicht ihre einzige Tätigkeit darstellen. Unter den Begriff Institution fallen nicht nur juristische Personen, sondern auch Personengesellschaften und natürliche Personen.

Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG](#)) sind selbst dann von der Steuer ausgenommen, wenn die mit der Aufgabe betraute Einrichtung (nachfolgend Auftraggeberin genannt) diese nicht selbst erbringt, sondern den Auftrag an eine ebenfalls im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung tätige Institution überträgt (nachfolgend Beauftragte genannt) und diese dafür entschädigt.

Überträgt nun die Beauftragte ihrerseits einen Teil des Auftrages oder den ganzen Auftrag an einen Dritten, sind die von ihr an den Dritten ausgerichteten Entschädigungen ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

Damit die an Kinder und Jugendliche erbrachten Leistungen von der Steuer ausgenommen sind, müssen sie in direktem Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendbetreuung stehen. Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind die ihrer Natur nach nicht mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen, an sich steuerbaren Nebenleistungen, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden könnte (z. B. Verwaltungs- und Logistikleistungen). Es gelten die Bestimmungen gemäss [Artikel 19 MWSTG](#).

Werden hingegen die als selbstständig geltenden Leistungen administrativer oder logistischer Art (z. B. Reinigungen, Wäscherei, Überwachungsdienst, Erstellung von Abrechnungen) an Dritte ausgelagert, so sind diese Leistungen immer steuerbar.

Beispiel 1

Die Stadt Bern möchte den Eltern schulpflichtiger Kinder die Möglichkeit eines Mittagstisches inklusive Betreuung und Aufgabenhilfe anbieten. Sie beauftragt daher die Stiftung «Essen für Kids», um in verschiedenen Schulhäusern einen entsprechenden Mittagstisch einzurichten. Die Stiftung «Essen für Kids» überträgt ihrerseits die Aufgabe an den Verein «Kinderbetreuung», um einen solchen Mittagstisch in den Schulanlagen im Westen von Bern aufzubauen. Sowohl die Entschädigung, welche die Stiftung von der Stadt Bern erhält, als auch diejenige, welche die Stiftung dem Verein ausrichtet, ist von der Steuer ausgenommen.

Beispiel 2

Gleiche Situation wie in Beispiel 1, nur beauftragt die Stiftung «Essen für Kids» zusätzlich das Treuhandbüro «Sonnenschein» mit der Fakturierung und dem Inkasso der Kosten an die Eltern. Hierbei handelt es sich um rein administrative Tätigkeiten, welche an Dritte ausgelagert werden, weshalb diese Leistungen der Steuer zum Normalsatz unterliegen.

Beispiel 3


Gleiche Situation wie in Beispiel 1, doch da bei einigen Schulhäusern keine Küche zur Verfügung steht, bezieht die Stiftung «Essen für Kids» die fertigen Mahlzeiten vom Restaurant Bären (keine Servierleistungen). Hierbei handelt es sich um eine selbständige Mahlzeitenlieferung, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendbetreuung steht. Diese Lieferung ist vom Restaurant Bären mit dem reduzierten Steuersatz abzurechnen.

Beispiel 4

Der Kanton Zürich errichtet ein Heim für schwererziehbare Kinder in Oerlikon. Zusätzlich zum Heimneubau wurden zwei Aussenstandorte für die Wohngruppen A und B von Dritten zugemietet. Der Kanton Zürich beauftragt den Verein «Lichtblick» mit dem Betrieb des Heimes und der Wohngruppen. Der Verein «Lichtblick» überträgt die Führung der Wohngruppe A der Sozialarbeiterin Sandra Meier, die Wohngruppe B wird durch die «Betreuungs AG» geleitet. Sowohl die Erträge, welche der Verein vom Kanton Zürich erhält, als auch diejenigen, welche der Verein Sandra Meier und der Betreuungs AG ausrichtet, sind von der Steuer ausgenommen, da sie in direktem Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendbetreuung stehen.

Beispiel 5

Gleiche Situation wie in Beispiel 4, jedoch wird die Wäscherei «Blitzblank AG» vom Verein «Lichtblick» beauftragt, die Reinigung der Wäsche zu übernehmen. Die «Blitzblank AG» holt die Schmutzwäsche wöchentlich beim Heim ab und bringt die gereinigten Wäschestücke gleichzeitig wieder ins Heim zurück. Da die von der «Blitzblank AG» erbrachten Leistungen nicht in direktem Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendbetreuung stehen, sind sie zum Normalsatz zu versteuern.

Praxisänderung per 01.01.2021 (betreffend Gültigkeit;  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.2 Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kinderheimen, Waisenhäusern, Erziehungsheimen

Die nachfolgenden Regelungen sind sowohl bei Langzeit- als auch bei Kurzaufenthalten anwendbar.

Die Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen einschliesslich deren Unterbringung und Verpflegung in Kinderheimen, Waisenhäusern, Erziehungsheimen usw. sind von der Steuer ausgenommen.

Dasselbe gilt für die Betreuung in entsprechenden Tagesheimen beziehungsweise Tagesstätten. Steuerlich gleich behandelt wird auch der Transport der Kinder und Jugendlichen vom Wohnort zum Heim, sofern dieser im Pensionspreis beziehungsweise in der Tagespauschale enthalten ist. Wird der Transport hingegen separat verrechnet, ist das Entgelt zum Normalsatz steuerbar, es sei denn, es liege ein Anwendungsfall von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 7 MWSTG](#) vor (Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder von Personen mit Behinderung in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln).



Informationen zur Betreuung von Personen ab dem 18. Altersjahr einschliesslich deren Unterbringung finden Sie unter [Ziffern 2.1 ff. und 3.8.](#)

3.3 Betreuung in Kinderkrippen und Kinderhorten, Mittagstisch

Die Betreuung von Kindern einschliesslich deren Verpflegung in Kinderkrippen und Kinderhorten sowie die Kinderbetreuung in Pflegefamilien, durch Babysitter usw. sind von der Steuer ausgenommen.

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen über den Mittag (sog. Mittagstisch) einschliesslich deren Verpflegung durch Familien beziehungsweise Kinder- und Jugendeinrichtungen infolge Abwesenheit der Eltern oder aufgrund schwieriger Familienverhältnisse sind von der Steuer ausgenommen. Als Betreuung im obgenannten Sinne gelten beispielsweise die Hilfe bei Schulaufgaben oder bei persönlichen Problemen, die Freizeitgestaltung, die Schlichtung von Konflikten.

Steuerbar ist hingegen die Verpflegung von Kindern und Jugendlichen in reinen gastgewerblichen Betrieben wie beispielsweise Schulmensen und Kantinen.

3.4 Kinder- und Jugendlager, Gruppenanlässe

Die Teilnahmegebühren für Kinder- und Jugendlager, beispielsweise von Jugend und Sport, den Pfadfindern, Blauring, Jungwacht oder Jungschar, sind von der Steuer ausgenommen.

Teilnahmegebühren für betreute Sport- und andere Ferienlager oder für ausserschulische Aktivitäten sportlicher, kultureller oder freizeitähnlicher Art, welche **ausschliesslich für Kinder und Jugendliche** (d. h. ohne Begleitung von nahe stehenden erwachsenen Personen) angeboten werden, sind ebenfalls von der Steuer ausgenommen.

Nicht als Ausbildungsleistung geltende Gruppenanlässe und -ausflüge (mit Betreuung und Begleitmassnahmen) für Kinder und Jugendliche (ohne Begleitung nahe stehender erwachsener Personen) sind ebenfalls von der Steuer ausgenommen. Darunter fallen beispielsweise Yoga, Aerobic, Reitausflüge, Bergwanderungen, Werkstätten in Museen.

Gruppenanlässe für Kinder in Begleitung von erwachsenen Bezugspersonen aus ihrem Familienumfeld (z. B. MUKI- und ELKI-Turnen) sind hingegen steuerbar, es sei denn, es handle sich um Ausbildungsleistungen im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG](#) (z. B. Schwimm- oder Sprachkurse) oder um Leistungen, die aufgrund einer anderen Ziffer des [Artikels 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.



Generelle Erläuterungen zur Vermietung von Ferien- und Ferienlagerhäusern finden sich in den [MWST-Branchen-Infos Hotel und Gastgewerbe](#) und [Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#).

3.5 **Behandlung, Beratung, Betreuung von Kindern und Jugendlichen**

Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen durch Psychotherapeuten, Logopäden, Psychologen (Schulpsychologen) und Heilpädagogen ist von der Steuer ausgenommen. Für die Betreuung namentlich durch Krankenschwestern und Spitex-Organisationen (z.B. Spielen mit Kindern, An- und Auskleiden, Ernähren von Kleinkindern, Hilfe bei den Hausaufgaben und bei Problemen in der Schule und der Familie und Integrations-Begleitungsangebote) gilt dasselbe.

3.6 **Platzierungen bei Gastfamilien, Familienbegleitung**

Leistungen im Rahmen von Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in Gastfamilien sowie Leistungen im Bereich der Familienbegleitung im Auftrag des Gemeinwesens sind von der Steuer ausgenommen.

3.7 **Dienstleistungen im Adoptionsbereich**

Leistungen durch spezialisierte Dienste im Bereich der Adoption (z.B. Beratung und Unterstützung von Ehepaaren, die ein Kind adoptieren möchten, Begleitung und Unterstützung von leiblichen Müttern) sind zum Normalsatz steuerbar.

3.8 **Beherbergung und Verpflegung von über 18-Jährigen**

Die Beherbergung und Verpflegung von Jugendlichen ab dem 18. Altersjahr sind zum Sondersatz für Beherbergung (Unterkunft inkl. Frühstück) beziehungsweise zum Normalsatz (übrige Verpflegung) steuerbar.



Weitere Informationen zur Beherbergung können der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) entnommen werden.

Begründet ein Jugendlicher ab dem 18. Altersjahr Wochenaufenthalt, Wohnsitz oder faktischen Wohnsitz an der Adresse der betreffenden Einrichtung, sind nur die Verpflegung (alle Mahlzeiten inkl. Frühstück) sowie die übrigen Leistungen (z. B. Wasch- und Flickleistungen, Zimmerreinigung) zum Normalsatz steuerbar. Die Vermietung des Zimmers ist von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG](#)). Der von der Steuer ausgenommene Mietanteil kann im Sinne einer annäherungsweisen Ermittlung mit 50 % des Pensionspreises angenommen werden.



Zur Abgrenzung dient das Kalenderjahr. Bis Ende des Jahres, in welchem der Jugendliche 18-jährig wird, gilt er als unter 18-jährig.

Wochenaufenthalt, Wohnsitz beziehungsweise faktischer Wohnsitz liegen vor, sofern:

- Der/die Jugendliche in der Gemeinde als Wochenaufenthalter gemeldet ist; oder
- der/die Jugendliche verbeiständet ist (der Wohnsitz ist folglich am Ort der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde), jedoch faktisch in der betreffenden Einrichtung wohnt.

4 Leistungen der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 10 MWSTG)

Die Teilnehmerbeiträge, welche Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr im Rahmen eines Jugend-, Kultur- oder Studentenaustauschs für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Schulung an eine gemeinnützige Jugendaustauschorganisation (☞ [Ziff. 1.5](#)) bezahlen, sind aufgrund von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 10 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, wenn der Ort des Austausches im Inland ist. Findet der Studentenaustausch mit dem Ausland statt, so handelt es sich um eine im Ausland erbrachte Leistung mit vollem Vorsteuerabzugsrecht ([Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)).

Als Teil der Betreuung gelten ebenfalls die Vorbereitung auf die Austauschzeit beziehungsweise deren Nachbereitung. Die Hin- und Rückreise sowie allfällige Versicherungskosten gelten als Nebenleistungen zu den von der Steuer ausgenommenen Leistungen beziehungsweise zu den im Ausland erbrachten Leistungen und teilen als solche deren steuerliches Schicksal.

5 Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

5.1 Ausfuhr von Hilfsgütern

5.1.1 Inlandlieferung an nicht steuerpflichtige Leistungsempfänger zwecks Ausfuhr

Liefert eine Hilfsorganisation, eine sozialtätige oder karitative Einrichtung einem nicht steuerpflichtigen Leistungsempfänger Gegenstände, die dieser direkt ins Ausland exportiert, sind bei ihr die betreffenden Einnahmen von der Steuer befreit. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausfuhr mit entsprechenden Unterlagen belegt wird (z. B. Ausfuhrdokument des BAZG).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.


5.1.2 **Ausfuhr zu Geschenkzwecken; Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland**

Auch das nicht im Zusammenhang mit Lieferungsgeschäften stehende Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 4 MWSTG](#)) ist von der Steuer befreit, sofern die Ausfuhr belegt werden kann. Ob die Hilfsorganisation, die sozialtätige oder karitative Einrichtung diese Gegenstände im Ausland selbst verwendet oder zu Geschenkzwecken gratis abgibt, ist unbedeutend (keine Vorsteuerkorrektur bzw. kein Eigenverbrauch gemäss [Art. 31 MWSTG](#)).

5.1.3 **Vorsteuerabzug auf dem Bezug von ausgeführten Gegenständen**


Gemäss [Artikel 28 Absatz 1 MWSTG](#) kann die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer, die von ihr deklarierte Bezugsteuer und die von ihr entrichtete Einfuhrsteuer als Vorsteuer abziehen. Vorbehalten bleiben jedoch der Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug gemäss [Artikel 29 MWSTG](#) und die Kürzung des Vorsteuerabzugs gemäss [Artikel 33 Absatz 2 MWSTG](#).

Für Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen bedeutet dies, dass allgemeine und nicht zuordenbare Beiträge der öffentlichen Hand bei entgeltlich ins Ausland gelieferten Hilfsgütern zu einer entsprechenden Vorsteuerabzugskürzung führen.

Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, führen zu einer Vorsteuerkorrektur auf den allgemeinen Aufwendungen, sofern für die Leistung nicht optiert wird respektive nicht optiert werden kann ( [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)). Erstattungen, Beiträge und Beihilfen der öffentlichen Hand für die Ausfuhr von Hilfsgütern führen hingegen nicht zu einer Vorsteuerkürzung ([Art. 18 Abs. 2 Bst. k](#) i.V.m. [Art. 33 Abs. 1 MWSTG](#)).

Werden Hilfsgüter (Nahrungsmittel, Kleider, Möbel und andere Gegenstände) unentgeltlich ins Ausland abgegeben und bezahlt die öffentliche Hand keine Beiträge dafür, muss keine Vorsteuerkorrektur (kein Eigenverbrauch gemäss [Art. 31 MWSTG](#)) vorgenommen werden. Die Ausfuhr der Hilfsgüter muss mit entsprechenden Unterlagen belegt werden.

5.2 Ankauf von Hilfsgütern im Ausland für die Verwendung im Ausland

Kauft eine Hilfsorganisation, eine sozialtätige oder karitative Einrichtung Gegenstände im Ausland für die Verwendung im Ausland ein, besteht die Möglichkeit, diese in ein Zollfreilager ( [MWST-Info Steuerobjekt](#) bzw. [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#)) einzuführen und zwischenzulagern. Die Ein- und Auslagerung im Zollfreilager ist mit geeigneten Aufzeichnungen zu dokumentieren.

5.3 Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe

Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe gelten als an dem Ort erbracht, für den die Dienstleistungen bestimmt sind. Befindet sich dieser Ort im Ausland, unterliegen die entsprechenden Leistungen nicht der Inlandsteuer ([Art. 18 Abs. 1](#) i. V. m. [Art. 8 Abs. 2 Bst. g MWSTG](#)).

5.3.1 Definition

Unter die Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe fallen die gegenüber der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) oder anderen zuständigen Bundesstellen erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen:

- Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) und die dazugehörige Verordnung vom 12. Dezember 1977 (SR 974.01);
- Verordnung vom 11. Mai 1988 über das Schweizerische Korps für humanitäre Hilfe (SR 172.211.31);
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die Katastrophenhilfe im Ausland (VKA, SR 974.03);
- Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1) und die dazugehörige Verordnung vom 19. Dezember 2018 (SR 974.11);
- Verordnung vom 14. August 1991 über die Durchführung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern (SR 172.018);

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9).

Gleichfalls als Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe gelten Dienstleistungen, die im Rahmen vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen (Gesetze und Verordnungen) gegenüber in diesem Bereich tätigen Organisationen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland erbracht werden.

Leistungen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit basieren in der Regel auf Staatsverträgen.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Weitergabe eines Projektes im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe ist Folgendes zu beachten:

Entschädigungen, die der Unterbeauftragte für die Ausführung eines Projektes im Ausland erhält, sind nicht steuerbar, sofern es sich nicht ausschliesslich um administrative oder logistische Arbeiten handelt.

Beispiel

Das SECO beauftragt eine in der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe tätige Aktiengesellschaft mit der Ausführung eines Projektes, das die Bekämpfung der Armut in einer lateinamerikanischen Region zum Ziel hat. Die Aktiengesellschaft ihrerseits beauftragt eine in der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe tätige Stiftung mit Sitz im Inland mit der Durchführung der Forschungsarbeiten vor Ort und der Ausarbeitung eines Projektes. Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Rahmen dieses Auftrags im Ausland (Entschädigung unterliegt nicht der Inlandsteuer). Dies gilt nicht nur für die Leistungen der Aktiengesellschaft, sondern auch für jene der unterbeauftragten Stiftung.

5.3.2 Ort der Dienstleistung im Falle von anderweitigen internationalen Entwicklungsprojekten

Für Entwicklungsprojekte, die nicht auf den unter [Ziffer 5.3.1](#) aufgelisteten gesetzlichen Bestimmungen basieren, gilt Folgendes:

- Werden diesbezüglich Dienstleistungen erbracht, die für eine Region im Ausland bestimmt sind, so gilt die ausländische Region als Ort der Dienstleistungen. Die Entschädigungen, die aufgrund von Auftragsverhältnissen zwischen Bundesstellen und entsprechenden Projektbeauftragten (sowie allenfalls auch Unterbeauftragten) ausgerichtet werden, unterliegen nicht der Inlandsteuer. Für Unterbeauftragte gelten dieselben Voraussetzungen wie unter [Ziffer 5.3.1](#) aufgeführt.
- Den Projektbeauftragten (bzw. gegebenenfalls auch den Unterbeauftragten) wird empfohlen, den Auftrag des Bundes (samt dem detaillierten Projektbescrieb), allfällige Dokumente bezüglich Weitervergabe des Auftrags sowie die Entschädigungsabrechnungen als Bestätigung aufzubewahren beziehungsweise zu erstellen.

Beispiel 1

Ein inländisches Hilfswerk wird durch das SECO mit einem Projekt zum Aufbau eines Gesundheitssystems in einer afrikanischen Stadt beauftragt. Dieses Projekt basiert auf einem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und dem betreffenden Staat in Afrika. Das Hilfswerk trifft vorab im Ausland einige Abklärungen, arbeitet anschliessend im Inland ein Projekt aus und hilft den Verantwortlichen des betreffenden afrikanischen Staates bei der Umsetzung des Projektes vor Ort. Bei diesem Auftrag liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland und die Entschädigung durch den Bund unterliegt nicht der Inlandsteuer.

Beispiel 2

Gleiche Situation wie in Beispiel 1, nur besteht zusätzlich der Auftrag, ein bereits bestehendes afrikanisches Spital mit neuem Mobiliar auszustatten und einen Spitaltrakt umzubauen. Dazu vergibt das Hilfswerk Aufträge an inländische Lieferanten von Spitalmobiliar und an ein inländisches Architekturbüro. Die Umbauarbeiten werden von Unternehmen vor Ort vorgenommen.

Bei den Lieferanten des Spitalmobiliars ist das Entgelt – Ausfuhrnachweis vorausgesetzt – von der Steuer befreit. Die Leistungen des Architekturbüros gelten als im Ausland erbracht und unterliegen nicht der Inlandsteuer (Ort der Dienstleistung am Ort der gelegenen Sache; [Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#); [☞ MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) sowie [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#)).

Beispiel 3

Eine im Inland ansässige im Bereich der humanitären Hilfe tätige Aktiengesellschaft wird vom Bund mit einem Projekt zur Bekämpfung der Armut in einer lateinamerikanischen Region beauftragt. Dieses Projekt basiert auf einem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der Regierung dieses Staats in Lateinamerika. Weil die Aktiengesellschaft selbst auf diesem Gebiet wenig Erfahrung hat, beauftragt sie eine im Inland ansässige Stiftung mit den Abklärungen vor Ort und der Ausarbeitung des Projektes. Zwischen der Aktiengesellschaft und der Stiftung wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Die Aktiengesellschaft nimmt die Oberaufsicht wahr und ist für die Kommunikation mit dem Bund und der Regierung der lateinamerikanischen Region zuständig.

Im genannten Fall liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland. Dies gilt sowohl für die Leistungen der Aktiengesellschaft als auch diejenigen der Stiftung. Die Entschädigung durch den Bund sowie die Weitergabe eines Teils davon an die Stiftung unterliegen bei beiden nicht der Inlandsteuer.

Beispiel 4

Gleiche Situation wie in Beispiel 3, die Aktiengesellschaft führt jedoch die Abklärungsarbeiten vor Ort selbst durch und zieht die Stiftung lediglich für die Ausarbeitung des Projektes bei. Auch in diesem Fall liegt der Ort der erbrachten Dienstleistungen bei beiden Leistungserbringern im Ausland und die Entschädigung unterliegt nicht der Inlandsteuer.

Beispiel 5

Gleiche Situation wie in Beispiel 3, die Aktiengesellschaft führt jedoch sämtliche Projektarbeiten selbst aus und zieht die Stiftung beziehungsweise ein Buchhaltungs- oder Treuhandunternehmen lediglich für die vom Bund verlangten administrativen Arbeiten bei (z. B. Erstellen der Abrechnungen und Aufzeichnungen oder Buchführung).

Im genannten Fall liegen bei der Stiftung beziehungsweise beim Buchhaltungs- oder Treuhandunternehmen keine Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe mehr vor, sondern administrative Dienstleistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind (Ort der Dienstleistung im Inland bzw. Voraussetzungen für Unterbeauftragte nicht erfüllt [in casu ausschliesslich administrative Arbeiten]).

Im Gegensatz zu den hiervor erwähnten Beispielen ist zu beachten, dass bei Auftragsverhältnissen, die lediglich Abklärungen im In- und Ausland im Sinne von Machbarkeitsstudien enthalten (d. h. ein konkretes Projekt wird weder geplant noch ausgeführt), als Ort der Dienstleistung der Ort gilt, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Die Entschädigung des Bundes beziehungsweise einer inländischen Organisation ist somit grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar.


Eine Ausnahme hierzu liegt lediglich vor, wenn solche reinen Abklärungen gestützt auf einen entsprechenden Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der betreffenden ausländischen Regierung erfolgen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die Abklärungen für die ausländische Region bestimmt sind und der Ort der Dienstleistung deshalb im Ausland liegt. Die Entschädigung des Bundes beziehungsweise der beauftragten Organisation unterliegt nicht der Inlandsteuer. Als Bestätigung (Aufbewahrung empfohlen) dienen zum Beispiel der Auftrag des Bundes (samt dem detaillierten Projektbeschrieb), die Entschädigungsabrechnungen oder eine Kopie des Staatsvertrages.

Bei Aufträgen im Rahmen der humanitären Hilfe wie namentlich bei Katastropheneinsätzen im Ausland (z. B. bei Überschwemmungen, Tsunamis, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Unwettern, Stürmen, Hungerkatastrophen und Kriegen) liegt der Ort der Dienstleistung im Ausland. Die Entschädigung durch die zuständige Bundesstelle beziehungsweise durch die beauftragte Organisation unterliegt nicht der Inlandsteuer. Als Bestätigung (Aufbewahrung empfohlen) dienen beispielsweise der Auftrag des Bundes (samt Einsatzbeschrieb) sowie die Entschädigungsabrechnung.

5.3.3 Ort der Dienstleistung im Falle von internationalen Entwicklungsprojekten mit einer gemeinnützigen Organisation als Auftraggeber

Zu den Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe, deren Leistungsort sich nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe g MWSTG](#) richtet, fallen auch die gegenüber gemeinnützigen Organisationen erbrachten Leistungen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die auftraggebende Institution verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und erfüllt nach [Artikel 3 Buchstabe j MWSTG](#) die Voraussetzungen, die gemäss Artikel 56 Buchstabe g DBG für die direkten Steuern gelten. Soweit es sich um eine im Ausland ansässige Organisation handelt, sind die [Artikel 3 Buchstabe j MWSTG](#) und Artikel 56 Buchstabe g DBG analog anwendbar;

- die an die auftraggebende Institution erbrachte Leistung betrifft bzw. umfasst ein konkretes Projekt und bezieht sich auf eine vordefinierte Region bzw. ein vordefiniertes Land;
- das Projekt entspricht der Definition der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe gemäss dem Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0);
- das Projekt darf weder direkt noch indirekt den unternehmerischen Bereich des Stifters bzw. eines wiederkehrenden Geldgebers fördern oder unterstützen (z. B. neue Absatzmärkte erschliessen, Produkte lancieren oder Werbeleistungen erbringen). Nicht schädlich sind dagegen Bekanntmachungsleistungen, die gegenüber dem Stifter bzw. dem Geldgeber erbracht werden ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)).

Beispiel 1

Der Werkzeughersteller «COOL TOOL» mit Sitz in Broc gründet die Stiftung «HELP». Die Stiftung wird mehrheitlich mit Einlagen der Firma «COOL TOOL» finanziert, welche auch das Gründungskapital bereitgestellt hat.

Die Stiftung «HELP» unterstützt ein Projekt in Tansania für den Bau von Trinkwasserbrunnen. Sie bezahlt hierfür sämtliche Rechnungen, welche für den Bau dieser Brunnen anfallen. Es handelt sich um Beratungskosten, Planungs- und Baukosten. Für den Bau der Brunnen werden keine Werkzeuge von «COOL TOOL» verwendet. Weder die Stiftung «HELP» noch der Werkzeughersteller «COOL TOOL» haben einen direkten Nutzen von diesen Brunnen. Somit handelt es sich um ein Projekt im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.

Beispiel 2


Zusammen mit lokalen und internationalen Partnern unterstützt die Stiftung «HELP» ein Pilotprojekt in Ghana zur Ausbildung von Werkzeugmachern. Damit erhalten die Bewohner von abgelegenen Orten die Möglichkeit, ihre Werkzeuge für den alltäglichen Gebrauch selbst herzustellen. Nach Abschluss der Ausbildung schliesst die Stiftung mit den Werkzeugmachern eine Vereinbarung ab, wonach diese verpflichtet sind, zur Herstellung der Werkzeuge Rohlinge von «COOL TOOL» zu beziehen. Das Projekt dient somit den Interessen von «COOL TOOL», weshalb es sich nicht um ein Projekt im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe handelt.

Beispiel 3

Die Stiftung «HELP» betreibt in Namibia eine Kochschule. In dieser Kochschule werden die Kursteilnehmer darin geschult, mit wenig Nahrungsmitteln gesunde und sättigende Gerichte zuzubereiten. Die Kochschule weist auf ihrer Webseite darauf hin, dass die Kochkurse durch «COOL TOOL» finanziert werden und bringt einen Link zur Webseite von «COOL TOOL» an. Solche gegenüber dem Stifter erbrachten Bekanntmachungsleistungen sind nicht schädlich für die Anwendung von [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe g MWSTG](#). Auch hat die «COOL TOOL» keinen direkten Nutzen von der Kochschule, weshalb es sich hier um ein Projekt der Entwicklungszusammenarbeit handelt.

Beispiel 4

Die Stiftung «HELP» führt in Guinea ein Projekt durch, welches den Bau von Wohnhäusern und einer Arztpraxis für die Arbeiter einer Eisenerzmine und deren Familien bezweckt. Da «COOL TOOL» Eisen von dieser Mine zur Herstellung ihrer Werkzeuge bezieht, hat sie einen indirekten Nutzen von den verbesserten Wohnbedingungen und der medizinischen Versorgung der Minenarbeiter. Es handelt sich somit nicht um ein Projekt auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.

Praxisänderung per 01.01.2021 (betreffend Gültigkeit;  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6 Zahlungen der öffentlichen Hand

6.1 Zahlungen der öffentlichen Hand bei Leistungsverhältnissen

Soweit das MWSTG keine Ausnahme vorsieht (z.B. [Ziff. 2.1](#) hiervor), unterliegen Zahlungen der öffentlichen Hand für im Inland durch steuerpflichtige Personen erbrachte Leistungen der Steuer.

Beispiel

Ein Kanton beauftragt eine Behindertenwerkstätte, die Rechnungen des Elektrizitätswerkes zu verpacken und zu versenden. Die Zahlungen des Kantons sind bei der Behindertenwerkstätte zum Normalsatz steuerbar.



Für weitergehende Erläuterungen - insbesondere auch für die Abgrenzung zu den Subventionen und andern Beiträgen der öffentlichen Hand - wird auf die [MWST-Infos Steuerobjekt](#) sowie [Subventionen und Spenden](#) und die [MWST-Branchen-Info Gemeinwesen](#) verwiesen.

6.2 Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge werden mangels Leistung als Nicht-Entgelte angesehen ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Der Erhalt solcher Zahlungen führt jedoch beim Empfänger zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)).



Für weitergehende Erläuterungen wird auf die [MWST-Infos Steuerobjekt, Subventionen und Spenden](#) und [Vorsteuerabzug](#) sowie die [MWST-Branchen-Info Gemeinwesen](#) verwiesen.


7 Personalverleih durch nicht gewinnstrebige Einrichtungen

([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG](#))

Von der Steuer ausgenommen ist das Zurverfügungstellen von Personal durch nicht gewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke.



Weiterführende Ausführungen dazu finden Sie in der [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

8 Mittelbeschaffung

8.1 Mitgliederbeiträge

Statutarisch festgesetzte Beiträge von Aktivmitgliedern, für welche als Gegenleistung jedem Mitglied oder jeder Mitglieder-kategorie die gleiche Leistung zusteht (z.B. Zeitung, Eintritt oder Rabatt), sind von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG](#)). Hierfür bezogene Leistungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)). Die freiwillige Versteuerung solcher Einnahmen ist möglich ([Art. 22 Abs. 1 MWSTG](#)).

Beiträge von Passivmitgliedern und Gönnern an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen sind Spenden gleichgesetzt, welche keine Vorsteuerkürzung nach sich ziehen ([Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG](#)). Dabei handelt es sich um Personen, deren Beiträge hauptsächlich die Unterstützung des Begünstigten und nicht der Erhalt einer Gegenleistung bezwecken.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

8.2 Spenden

Spenden sind keine Entgelte, da der Spender vom Empfänger keine Leistung erwartet beziehungsweise erhält. Eine Spende liegt gemäss [Artikel 3 Buchstabe i MWSTG](#) vor, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Zuwendung erfolgt freiwillig (keine rechtliche Verpflichtung, keine gesetzliche Grundlage);
- die Zuwendung erfolgt in der Absicht, den Empfänger zu bereichern;
- der Zuwender erwartet keine Leistung im mehrwertsteuerlichen Sinne.



Weitere Informationen zu diesem Thema können den [MWST-Infos Subventionen und Spenden](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrektur](#) entnommen werden.

8.3 Sponsoring

Eine der Steuer unterliegende Sponsoringleistung liegt vor, wenn der Empfänger der Zuwendung (z.B. Sportverein) als Gegenleistung eine Werbeleistung zu Gunsten des Sponsors erbringt. In diesem Zusammenhang ist auch [Ziffer 8.4](#) (Bekanntmachungsleistungen) zu beachten.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

8.4 Bekanntmachungsleistungen


[\(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG\)](#)

Von der Steuer ausgenommen sind Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen ([Art. 3 Bst. j MWSTG](#)) zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen.

Gemäss [Artikel 3 Buchstabe j MWSTG](#) gilt eine Organisation als gemeinnützig, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 56 Buchstabe g DBG erfüllt. Die ESTV stützt sich dabei auf die Bestätigung der kantonalen Steuerverwaltung, wonach die Einrichtung über eine vollständige Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer verfügt.



Weitere Einzelheiten und Beispiele zu den Bekanntmachungsleistungen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2015 ( [einleitende Erläuterungen dieser MWST-Branchen-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

8.5 Veranstaltungen

8.5.1 Definition

Eine Veranstaltung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#) ist ein Anlass mit Gelegenheitscharakter, der somit nicht ständig, sondern ein- oder mehrmals, im Maximum jedoch sechsmal pro Jahr stattfindet. Darunter fallen folgende Anlässe:

- Basare;
- Flohmärkte;
- Abgabe von Abzeichen oder sonstigen Gegenständen (z.B. Früchte oder Schokolade) im Rahmen von Mittelbeschaffungsaktionen auf der Strasse und von Tür zu Tür;
- Galaabende und Wohltätigkeitsbälle;
- Tombola- und Lottoveranstaltungen im Rahmen von Unterhaltungsanlässen.



Weitere Ausführungen hierzu können der [MWST-Branchen-Info Sport](#) entnommen werden.

8.5.2 Anforderungen an die durchführende Einrichtung

Damit [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#) zur Anwendung gelangt, muss die Einrichtung eine oder mehrere der nachfolgenden Tätigkeiten ausüben und die aus der Veranstaltung erzielten Mittel für diese Tätigkeiten einsetzen:

- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krankenbehandlung ([☞ MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#));
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit ([☞ Ziff. 2](#));
- Leistungen von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen ([☞ MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#));
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendbetreuung ([☞ Ziff. 3](#));
- Tätigkeiten auf dem Gebiet des nicht gewinnstrebigen Sports ([☞ MWST-Branchen-Info Sport](#));
- Tätigkeiten auf dem Gebiet des nicht gewinnstrebigen Kulturschaffens ([☞ MWST-Branchen-Info Kultur](#)).

8.5.3 Anforderungen an die Mittelverwendung

Einnahmen aus solchen Veranstaltungen sind von der Steuer ausgenommen, sofern sie dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen und ausschliesslich für deren Nutzen eingesetzt werden. Werden die erzielten Mittel hingegen für die Finanzierung von steuerbaren Tätigkeiten verwendet, sind die Einnahmen aus solchen Veranstaltungen zum massgebenden Satz steuerbar.

Sobald die erzielten Mittel sowohl für steuerbare als auch für von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten eingesetzt werden, müssen die Einnahmen entsprechend aufgeteilt werden.

Beispiel 1

Ein Wohnheim für behinderte Personen organisiert einen Basar. Die damit erzielten Einnahmen werden für den Kauf von neuem Mobiliar für das eigene Restaurant (das auch für Drittpersonen zugänglich ist) eingesetzt. Die Erlöse aus dem Basar sind zum massgebenden Satz steuerbar.

Beispiel 2

In einem Alterswohnheim wird ein Flohmarkt durchgeführt. Die daraus erzielten Einnahmen werden für den Kauf eines neuen Fernsehers im Freizeitraum der Pensionsgäste eingesetzt. Die Erlöse aus dem Flohmarkt sind von der Steuer ausgenommen.

Auf den Aufwendungen, die für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, welche von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren ([Art. 30 Abs. 1 MWSTG](#)). Dies bedeutet, dass die den Anlass durchführende Einrichtung die Vorsteuern auf dem Einkauf und auf den im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung angefallenen Kosten nur im Ausmass der steuerbaren Verwendung geltend machen kann.

8.5.4 Anforderungen an die Veranstaltung

Unter [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#) fallen nur Veranstaltungen, die eine Einrichtung ([☞ Ziff. 8.5.2](#)) selbst im eigenen Namen durchführt, d.h. die Einrichtung muss deutlich als Veranstalterin in Erscheinung treten.

Beispiel

Ausschreibung einer Veranstaltung

Einladung zum Weihnachtsbasar vom 20. Dezember 2010 durch das Behindertenheim "Im Tal".

Führen mehrere Einrichtungen ([☞ Ziff. 8.5.2](#)) eine solche Veranstaltung gemeinsam durch, sind alle Namen deutlich zu nennen.

Veranstaltungen durch Dritte, selbst wenn deren Erlöse ganz oder teilweise einer Einrichtung nach [Ziffer 8.5.2](#) zugutekommen, fallen nicht unter die Steuerausnahme von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#). Die Leistungen aus solchen Veranstaltungen sind beim Veranstalter zum massgebenden Steuersatz steuerbar.

8.6 Versandaktionen mit Spendenaufruf

Spendenaufrufe erfolgen oft unter Beilage von Gegenständen. Der Leistungsempfänger ist grundsätzlich frei, ob und wie viel er für die Gegenstände bezahlen will (selbst wenn im Einzahlungsschein ein Richtpreis angegeben ist). Deshalb steht bei solchen Aktionen der Spendenaufruf im Vordergrund. Die gesamten Einnahmen gelten als Spenden (Nicht-Entgelt) und müssen nicht versteuert werden.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Spendenaufruf anfallen (Wareneinkauf, Mailingunternehmen, Porti usw.), berechtigen zum Vorsteuerabzug, sofern sie direkt einer unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden können, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Sofern die Spenden sowohl für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende als auch nicht berechtigende Tätigkeit verwendet werden, ist die Vorsteuer auf den direkt zuordenbaren Aufwendungen nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.

Für die Benützung der allgemeinen Infrastruktur muss keine Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.



Weitere Informationen dazu können den [MWST-Infos Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) bzw. [Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

8.7 Verkaufsläden und Versandhandel

8.7.1 Barverkäufe

Der Verkauf von Karten, Kalendern, Bildern, Broschüren, Büchern, Spielzeugen und anderen Gegenständen in Verkaufsläden ist zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Zu versteuern ist das volle vereinnahmte Entgelt. Ist im Kaufpreis ein verdeckter Spendenanteil enthalten, ist das gesamte dem Kunden in Rechnung gestellte Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Sogenannte Fairnesszuschläge zu Gunsten von Arbeitern in Drittweltländern bilden Teil des Entgelts (keine Entgeltsminderung).

Im Gegensatz zu den verdeckten Spendenanteilen gelten die offen ausgewiesenen Spendenanteile als Nicht-Entgelt. Für den diesbezüglichen Nachweis empfiehlt die ESTV, dass

- die Verkaufsläden über Scannerkassen verfügen, bei denen das gesamte Warenangebot mit dem zutreffenden Steuersatz codiert ist;
- der Kunde vor dem Kauf darüber orientiert wird, dass ein Spendenanteil im Kaufpreis enthalten ist;
- der Spendenanteil auf dem Kassenzettel als solcher bezeichnet und separat ausgewiesen wird sowie im Umfang des Spendenanteils kein Hinweis auf die Steuer erfolgt.

Die ESTV empfiehlt darüber hinaus die separate Verbuchung der Spenden. Die Vorsteuer auf dem Wareneinkauf kann in vollem Umfang in Abzug gebracht werden.

Bezahlen die Kunden in den Verkaufsläden mit Scannerkassen bewusst mehr als der Verkaufspreis gemäss Kassenzettel (z. B. Beiträge in eine Spendenkasse), liegen ebenfalls Spenden vor. Es empfiehlt sich erneut, diese auf ein separates Spendenkonto zu verbuchen (z. B. Konto *Barspenden Verkaufsläden*).



Weitere Informationen zum Anspruch auf Vorsteuerabzug können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

Beispiel Kassenzettel

<i>Shop xx, Thun</i>		
<i>MWST-Nr. CHE-123.456.789 MWST</i>		
<i>Karten</i>	<i>10.00</i>	<i>8,1 %</i>
<i>Spende</i>	<u><i>10.00</i></u>	<i>0,0 %</i>
	<i>20.00</i>	
 <i>Buch</i>	 <i>20.00</i>	 <i>2,6 %</i>
<i>Spende</i>	<u><i>20.00</i></u>	<i>0,0 %</i>
	<i>40.00</i>	
 Total	 60.00	
 <i>MWST</i>	 <i>8,1 %</i>	 <i>0.75</i>
	<i>2,6 %</i>	<i>0.51</i>
		<i>1.26</i>

8.7.2 Versandhandel

Der Verkauf von Gegenständen im Rahmen eines Versandhandels ist zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Zu versteuern ist das volle vereinnahmte Entgelt. Ist im Kaufpreis ein verdeckter Spendenanteil enthalten, ist das gesamte dem Kunden in Rechnung gestellte Entgelt zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Sogenannte Fairnesszuschläge zu Gunsten von Arbeitern in Drittweltländern bilden Teil des Entgelts (keine Entgeltsminderung).

Werden in den Rechnungen an die Kunden Spendenanteile – ohne Hinweis auf die MWST – separat ausgewiesen, liegen Spenden vor und die Ausführungen unter [Ziffer 8.7.1](#) gelten sinngemäss.

Besteht bei (schriftlichen) Bestellungen die Möglichkeit des Spendens, d. h. der Kunde kann freiwillig zum Kaufpreis noch einen Unterstützungsbeitrag leisten, gilt Folgendes:

- Werden in der Buchhaltung der Verkaufspreis (z. B. Katalogpreis) und die zusätzlich geleistete Spende separat verbucht, muss nur der offizielle Verkaufspreis des Gegenstandes zum massgebenden Steuersatz versteuert werden. Die Aufteilung wird aufgrund der aufbewahrten Rechnungen oder Einzahlungsscheine vorgenommen.
- Eine weitere Variante zur Ausscheidung der Spende besteht darin, dass zum Einzahlungsschein für die Bezahlung des Gegenstandes noch ein zusätzlicher Einzahlungsschein für die Spende mit einem speziellen Spendenkonto versandt wird.

Es empfiehlt sich, den Warenumsatz und die Spenden je auf separaten Konti zu verbuchen. Die Vorsteuer auf dem Wareneinkauf kann in vollem Umfang in Abzug gebracht werden.




Weitere Informationen können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

8.8 Brockenhäuser

8.8.1 Definition

Als Brockenhäuser im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#) gelten fixe Anlagen (z.B. Ladengeschäfte, Boutiquen), bei denen der Umsatz aus dem Verkauf von gebrauchten Gegenständen oder gratis erhaltenen, neuen Gegenständen mehr als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht.

8.8.2 Voraussetzungen für die Ausnahme von der MWST

[Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 17 MWSTG](#) ist für Brockenhäuser anwendbar, die von einer Einrichtung der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit ( [Ziff. 2](#)) betrieben werden.

Von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit mittels Brockenhäusern erzielte Umsätze - sprich der Verkauf von gebrauchten Gegenständen oder der Verkauf von gratis erhaltenen, neuen Gegenständen - sind von der Steuer ausgenommen, sofern der Erlös daraus ausschliesslich zum Nutzen besagter Einrichtungen bestimmt ist. Betreffend Option ist die [MWST-Info Steuerobjekt](#) zu beachten.

Der Verkauf von neuen Gegenständen, die gegen Entgelt eingekauft wurden, ist hingegen immer zum massgebenden Steuersatz steuerbar.

Beispiel

Eine sozialtätige Organisation betreibt ein Brockenhaus, ein Therapiezentrum für Suchtabhängige und ein Ferienheim. Es werden keine weiteren Tätigkeiten ausgeübt.

Das Ferienheim arbeitet kostendeckend (Profit Center). Die Einnahmen des Brockenhauses werden zusammen mit den Einnahmen aus dem Therapiezentrum (Pensionstaxen) für die Deckung der allgemeinen Aufwendungen und der Aufwendungen des Therapiezentrums verwendet. Der Erlös aus dem Brockenhaus kommt folglich dem Betriebsteil Therapiezentrum (☞ Einrichtung der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit gemäss [Ziff. 2](#)) zugute und ist somit von der Steuer ausgenommen.

Bei der Fakturierung der Leistungen aus dem Brockenhaus darf deshalb nicht auf die Steuer hingewiesen werden.

8.8.3 Übrige Brockenhäuser

Der Verkauf von Gegenständen in Brockenhäusern, die **nicht** durch Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit betrieben werden, ist zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Dies selbst dann, wenn der Erlös aus solchen Brockenhäusern ganz oder teilweise einer Einrichtung der Sozialhilfe oder der sozialen Sicherheit zugutekommt.

Beziehen solche Brockenhäuser einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand ohne offene Überwälzung der MWST, haben sie die Möglichkeit, auf dem Einkaufspreis den Abzug fiktiver Vorsteuer ([Art. 28a MWSTG](#)) vorzunehmen. Sollte es sich jedoch um ein Sammlerstück handeln, ist kein Abzug fiktiver Vorsteuer möglich, sondern die Margenbesteuerung anzuwenden ([Art. 24a](#) i.V.m. [Art. 28a Abs. 3 MWSTG](#); ☞ [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).



Weitere Informationen zum fiktiven Vorsteuerabzug können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

9 Sonstige Leistungen

9.1 **Behinderten- und Eingliederungswerkstätten**

Der Verkauf von in Behinderten- oder Eingliederungswerkstätten hergestellten Gegenständen in Verkaufsläden, im Versandhandel usw. ist zum massgebenden Satz steuerbar.

Werden solche Gegenstände an Veranstaltungen verkauft, ist [Ziffer 8.5](#) zu beachten.

Dienstleistungen, die Behinderten- oder Eingliederungswerkstätten gegenüber Dritten erbringen, sind zum Normalsatz steuerbar (z.B. Mailingleistungen, EDV-Dienstleistungen).

9.2 **Kurse für Arbeitslose**

Unter die Steuerausnahme fallen nicht nur die Kurse für Arbeitslose, sondern auch durch die öffentliche Hand im Rahmen eines Leistungsauftrages finanzierte arbeitsmarktliche Massnahmen. Ziel dieser arbeitsmarktlichen Massnahmen ist es, die Vermittlungsfähigkeit und berufliche Wiedereingliederung von Arbeitslosen oder von der Arbeitslosigkeit bedrohten Versicherten zu verbessern. Als arbeitsmarktliche Massnahmen gelten nebst den typischen Bildungsleistungen (z.B. Bewerbungskurse) auch andere Leistungen auf dem Weg der Stellensuche, welche die arbeitslose Person konkret unterstützen und begleiten (z.B. Einzel-Coaching, Ausbildungs- und Berufspraktika) oder bezüglich anderweitiger Beschäftigungsmöglichkeiten beraten.

9.3 **Schulinternate / Tagesschulen**

Charakteristisch für den Internatsbetrieb ist, dass dem Auszubildenden folgende Leistungen erbracht werden:

- Bildungsleistungen;
- gastgewerbliche Leistungen;
- Beherbergungsleistungen beziehungsweise Miete.

Die Bildungsleistungen sind von der Steuer ausgenommen, während die gastgewerblichen Leistungen der Steuer unterliegen. Die Beherbergung unterliegt der Steuer zum Sondersatz, ausser es liegt eine von der Steuer ausgenommene Vermietung vor. Die Leistungen von Tagesschulen werden analog behandelt.



Näheres zu den Schulinternaten und Tagesschulen finden Sie in der [MWST-Branchen-Info Bildung](#).

9.4 Beförderung von kranken, verletzten oder invaliden Personen

Die Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderung in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln ist von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 7 MWSTG](#)).






Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#) entnommen werden.

9.5 Übrige steuerbare beziehungsweise von der Steuer ausgenommene Leistungen

9.5.1 Steuerbare Leistungen

Dazu zählen beispielsweise:

- Führen eines Registers für Knochenmarkspender;
- Entgelt für die Einsicht und Benützung von Informationen;
- Berufs- und Studienberatung;
- gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen, wobei das Entgelt für die Unterkunft inklusive Frühstück zum Sondersatz für Beherbergung, die übrige Verpflegung zum Normalsatz steuerbar ist ( [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#));
- Unterkunft und Verpflegung bei Schulungen, Aufenthalte in Erholungs- oder Ferienheimen, Vermietung von Ferienwohnungen usw. (Informationen zu den anwendbaren Steuersätzen;  [MWST-Branchen-Infos Hotel- und Gastgewerbe](#) sowie [Bildung](#));
- Vermieten von Sälen und Räumen für Schulungen, Tagungen und Konferenzen, sofern bei einer Hilfsorganisation, einer sozialtätigen oder karitativen Einrichtung die Umsätze aus dem Hotel- und Gastgewerbe mehr als 10 % des Gesamtumsatzes ausmachen;
- Lieferung von Kleidern, die im Rahmen von Kleidersammelaktionen zusammengetragen wurden. Als durchführende Institution gilt jene, die auf der Umhüllung genannt wird ( Export, [Ziff. 5.1.2](#));
- Vermieten von Notrufanlagen, Krankenbetten, Gehstücken und anderen Hilfsmitteln ( [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#)).

9.5.2 Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind

Dazu zählen beispielsweise:

- Unterricht, Ausbildung, Schulung und Kurse (☞ [MWST-Branchen-Info Bildung](#));
- Vermieten von Wohnungen oder Zimmern an das Personal (inkl. Helfer und Praktikanten);
- Lieferung von menschlichem Vollblut sowie diagnostische Blutuntersuchungen für Ärzte und Spitäler im Bereich der Humanmedizin (☞ [MWST-Branchen-Info Gesundheitswesen](#));
- Lieferung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Gärtnerei sowie von Vieh (☞ [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#)).

☞ Betreffend die Option sind die Ausführungen in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) zu beachten.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.22d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).